

Entschließungsantrag

der Bundesrät*innen David Stögmüller, Daniela Gruber-Pruner, Freundinnen und Freunde

betreffend **Familienbeihilfe für wirklich alle Kinder und Jugendlichen in Österreich**

eingebraucht im Zuge der Debatte über den 41. Bericht der Volksanwaltschaft (1. Jänner bis 31. Dezember 2017)

BEGRÜNDUNG

Ende August kam es, wie verschiedene Medien berichten, zu der Streichung der erhöhten Familienbeihilfe bei Jugendlichen mit Behinderungen, die Mindestsicherung oder andere Leistungen vom Staat beziehen. Konkret bedeutet das für die Betroffenen Kinder und Jugendlichen ein Minus von 380 Euro pro Monat¹.

Grund für die Kürzung war eine neue Rechtsauslegung des § 6 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes.

§6 Abs. 5 FLAG:

„(5) Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und deren Unterhalt nicht zur Gänze aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe oder nicht zur Gänze aus öffentlichen Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes getragen wird, haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 bis 3). Erheblich behinderte Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c, deren Eltern ihnen nicht überwiegend den Unterhalt leisten und die einen eigenständigen Haushalt führen, haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 und 3).“

(Abs. 1 bis 3 regelt allgemeine Voraussetzungen wie Wohnsitz im Inland sowie Voraussetzungen für den Bezug über das 18. Lebensjahr hinaus.)

Bezogen wird sich dabei von den zuständigen Stellen auf zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom April des Jahres 2013 und Februar 2016. Nicht nur wurde diese Neuauslegung ohne jegliche Vorankündigungen oder Diskussionen vom

¹ Die Presse (2018): Familienbeihilfe – Kürzung für Behinderte trafen Tausende, 29.08., online abgerufen unter: <https://diepresse.com/home/innenpolitik/5487621/FamilienbeihilfeKuerzung-fuer-Behinderte-traefe-Tausende>¹ (Zugriff am 30.09.2018)

Bundeskanzleramt beschlossen, sondern stieß tausende Menschen über Nacht an den Rand der Armut.²

Bisher war das entscheidende Kriterium im Vollzug – im Einklang mit der höchstgerichtlichen Entscheidungspraxis (ab ca. 2002) – ob die betreffende Person „zur Gänze auf Kosten der öffentlichen Hand“ in einer Einrichtung untergebracht ist. Jegliches Einkommen stand also einer Ablehnung der Beihilfe entgegen (Unterhaltsleistungen, AIVG-Leistungen, Lehrlingsentschädigung, Arbeitseinkommen, Pflegegeld usw.). Ebenso bestand ein Anspruch, wenn die betroffene Person in eigenem Wohnraum untergekommen war, auch wenn deren Einkommen zur Gänze aus Mindestsicherung bestand.

Wie bereits oben ausgeführt, hat das zuständige Fachministerium mit Juni 2018 die vollziehenden Finanzämter nun angewiesen, von dieser Auslegung abzugehen. Seither steht jede (wenn auch nur vorübergehende) Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung dem Bezug von Familienbeihilfe entgegen.

Die darauffolgenden zahlreichen Ablehnungen, Einstellungen und Rückforderungen führten im Bereich von Menschen mit Behinderung zu einem medialen Aufschrei. Das Fachministerium hat sich daraufhin bestürzt ob der Auswirkungen der neu definierten Rechtsauslegung gezeigt und die Finanzämter angewiesen vorerst keine weiteren Vollzugsschritte zu setzen, bis das FLAG „legistisch korrigiert“ werden konnte.

Die Auswirkungen der geschilderten Vorgehensweise des Familienministeriums sind schwerwiegend für die Betroffenen. Einerseits bedeutet die veränderte Auslegung unerwartete, teils massive finanzielle Einbußen für zwei besonders vulnerable Gruppen – Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die (vorübergehend) außerhalb ihrer Familien untergebracht werden müssen sowie Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben. Andererseits werden durch die Weisung an die vollziehenden Finanzämter die Fälle vorerst „liegen zu lassen“ wissentlich unnötig lange Verfahrensdauern produziert sowie der rechtsstaatliche Beschwerdeweg ausgehebelt.

Eine Möglichkeit wäre den § 6 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetz wie folgend zu ändernd:

§ 6 Abs. 5 FLAG:

„(5) Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten ~~und deren Unterhalt nicht zur Gänze aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe oder nicht zur Gänze aus öffentlichen Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes getragen wird~~, haben unter denselben Voraussetzungen

² Oberösterreichische Nachrichten (2018): Familienbeihilfe für Menschen mit Behinderung gekürzt, 29.08, online abgerufen unter:

<https://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/innenpolitik/Familienbeihilfe-fuer-Menschen-mit-Behinderung-gekuertzt;art385,2992623> (Zugriff am 30.09.2018)

Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 bis 3).

Für uns ist es nicht nachvollziehbar, dass gerade jenen Menschen, die aufgrund von Behinderung oder familiären Konflikten bereits mit schwierigen Startvoraussetzung konfrontiert sind, keine erhöhte Beihilfe zustehen sollte. Das ist sozialpolitisch nicht vertretbar.

Entschließungsantrag

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, dass Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder familiären Konflikten in Österreich, die ohnehin schwierigere Voraussetzungen im Leben haben, die Familienbeihilfe, angepasst an ihren Bedürfnissen, zusteht. Legistische Korrekturen und Präzisierung im Familienausgleichsgesetz, sollten im Wege einer Novellierung ehestmöglich erfolgen.



